

# Vorausleistung

**Bedeutung:** BAföG kann nur beansprucht werden, so weit die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht von den Eltern aufgebracht werden können. Leisten die Eltern den von ihrem Einkommen angerechneten Betrag nicht, kann Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden. Dies gilt auch, wenn die Eltern die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen.

**Funktion:** Die Vorausleistung dient dazu, Unterhalt der Eltern vorzuschießen und so ein Studium finanziell zu ermöglichen. Außerdem hat sie eine Anpassungsfunktion zum Unterhaltsrecht. Sind die Eltern z. B. auf Grund eines durch ihr Kind bereits erlangten Berufsabschlusses nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet und sind nur die formalen Voraussetzungen einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung nicht erfüllt, werden Vorausleistungen ohne spätere Inanspruchnahme der Eltern erbracht. Gleiches gilt, soweit die Eltern den von ihrem Einkommen angerechneten Betrag nicht ohne Gefährdung ihres eigenen Unterhalts leisten können.

**Voraussetzungen und Verfahren:** Vorausleistungen werden nur auf Antrag ❶ erbracht, woraus sich ergeben muss, dass die Ausbildung gefährdet ist ❷. Die Eltern müssen zunächst angehört werden ❸ und es darf keine abweichende Unterhaltsbestimmung der Eltern vorliegen ❹.

## ❶ Antrag

Eine Vorausleistung muss gesondert schriftlich beantragt werden (Formblatt 8), und zwar spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides. Danach können Vorausleistungen nur noch ab dem Antragsmonat vergeben werden und für abgelaufene Bewilligungszeiträume gar nicht. Der Antrag enthält die Versicherung, dass die Unterhaltsleistungen der Eltern hinter dem angerechneten Einkommensbetrag oder – wenn die Eltern die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellten – hinter dem Gesamtbedarf zurückbleibt.

## ❷ Gefährdung der Ausbildung


Die Ausbildung gilt als nicht gefährdet, wenn die Eltern zu Unterhaltsleistungen gar nicht aufgefordert wurden oder wenn ihr Unterhalt gegenüber dem angerechneten Einkommen um weniger als 10 € zurückbleibt. Wenn der Auszubildende verheiratet ist, wird außerdem geprüft, ob das aktuelle Einkommen des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners zu einer Anrechnung führen würde, da dieser vorrangig vor den Eltern unterhaltspflichtig ist.

## ❸ Anhörung der Eltern

Mit der Anhörung bekommen die Eltern die Gelegenheit, ihre Gründe für die Nichtleistung des vollen angerechneten Unterhaltsbetrags anzugeben sowie zu den Angaben ihres Kindes Stellung zu nehmen. Weiterhin werden sie darüber informiert, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ihre Inanspruchnahme möglich ist. Die Anhörung kann persönlich im Amt für Ausbildungsförderung oder schriftlich erfolgen. Dies kann die Vorausleistung verzögern. Von der Anhörung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesehen werden.

## Offene Fragen?


### PERSÖNLICHE BERATUNG

 Di 9.00–12.00 h  
Do 13.00–15.00 h  
Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### TELEFONISCHE BERATUNG

 Mo und Mi 10.00–12.00 h

### ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09  
 Mo bis Do 9.00–12.00 h  
und 13.30–16.00 h  
Fr 9.00–12.00 h  
und 13.30–14.00 h

#### ④ Unterhaltsbestimmung der Eltern

Über die Art der Leistung des Unterhalts haben die Eltern gegenüber unverheirateten Kindern nach § 1612 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Bestimmungsrecht. Soweit sie dem Auszubildenden in einer ihm zugegangenen Erklärung Unterhalt in Gestalt von freier Unterkunft und Verpflegung anbieten, ist eine Vorausleistung deshalb nicht möglich. Dies gilt selbst dann, wenn die Bestimmung missbräuchlich erscheint. In diesem Fall muss der Anspruch selbst beim Familiengericht geltend gemacht werden.

**Folge des Übergangs des Unterhaltsanspruchs:** Mit der Vorausleistung wechselt ein nach bürgerlichem Recht (§§ 1601 ff. BGB) bestehender Unterhaltsanspruch auf das leistende Land. Bis zur Höhe der Vorausleistung verliert der Auszubildende den Unterhaltsanspruch und kann diesen nicht mehr selbst geltend machen oder darüber Vereinbarungen mit seinen Eltern treffen. Etwas anderes gilt, wenn lediglich verzinsliches Bankdarlehen bewilligt wurde. Dann bleibt der Unterhaltsanspruch beim Auszubildenden und es steht ihm frei, diesen geltend zu machen oder nicht.

**Inanspruchnahme der Eltern:** Weil das Land den Unterhaltsanspruch des Auszubildenden verfolgt, kann es von dessen Eltern nicht mehr verlangen, als dieser selbst. Nach den hier einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften kann sich eine niedrigere Unterhaltspflicht der Eltern ergeben, als nach dem BAföG. Gelangt das Amt für Ausbildungsförderung zu dem Ergebnis, dass die Vorausleistung nicht oder nur teilweise durch einen Unterhaltsanspruch abgedeckt wird, kann es insoweit auch ohne gerichtliche Klärung von einer Inanspruchnahme der Eltern absehen.

Erfolgt ein Übergang, wird dieser den Eltern mitgeteilt und sie werden gleichzeitig zur Leistung des Unterhalts aufgefordert. Folge kann deren Zahlung sein. Möglicherweise bitten die Eltern auch um eine Stundung und kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Kann eine einvernehmliche Regelung nicht gefunden werden, wird eine Klärung durch das für den Wohnsitz der Eltern zuständige Familiengericht herbeigeführt.

**Auswirkung auf die als Darlehen gewährte Ausbildungsförderung:** Wenn Unterhaltsleistungen nicht erlangt werden, verbleibt es für den Auszubildenden bei dem aus öffentlichen Haushaltsmitteln gewährten Darlehen, soweit die Vorausleistung als solches gewährt worden ist. Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung der Eltern zwar gerichtlich festgesetzt wird, eine Vollstreckung aus dem erlangten Titel aber fehlschlägt. Werden Zahlungen erlangt, wird das Darlehen hingegen entsprechend vermindert.

**Vor- und Nachteile einer Vorausleistung:** Die Inanspruchnahme der Vorausleistung bietet die Möglichkeit, vergleichsweise schnell an Unterhalt zu gelangen, ohne dabei selbst gegen die Eltern prozessieren und daraus ein Kostenrisiko tragen zu müssen. Sie kann weiterhin einen gerechten Ausgleich zwischen den pauschalierenden Vorschriften des BAföG und dem individuellen Unterhaltsrecht schaffen und deshalb auch im Einvernehmen mit den Eltern beansprucht werden. Allerdings entfällt – außer bei der Vergabe verzinslichen Bankdarlehens – die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch selbst zu verfolgen und über etwaige gerichtliche Schritte zu entscheiden.

#### **Gesetzesbezug**

§ 36 und 37 BAföG, §§ 1601 ff. BGB